**Örtlicher Personalrat/ Bezirkspersonalrat/ Hauptpersonalrat/**

**Gesamtpersonalrat/ Dienststellenleiter \*)**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Dienststelle)

**Wahlinformation**

## Beschluss über die Anordnung von Briefwahlen zu den anstehenden Personalratswahlen in 2021

Der Wahlvorstand informiert hiermit über den Beschluss von Briefwahlen.   
  
Der Wahlvorstand hat festgelegt, dass die Personalratswahlen ausschließlich in Form von Briefwahlen in 2021 durchgeführt werden. weil bezüglich der COVID-19 Pandemie eine ordnungsgemäße Durchführung der Personalratswahl sonst nicht sichergestellt werden kann.

Somit wird es keine Wahllokale geben, an denen die Wahl der Beschäftigten durchgeführt werden kann, sondern, es werden allen Beschäftigten Briefwahlunterlagen an Ihre private Adresse zugesandt.   
  
Die Briefwahlunterlagen sind bitte auszufüllen und verschlossen bis spätestens an den Wahltagen (welche separat bekanntgegeben werden) dem Wahlvorstand zuzusenden.  
  
Nach Ablauf der Frist werden zu spät zugesandte Unterlagen gesammelt und spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist unbearbeitet vernichtet.

**Zweite Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Personalvertretungswahlenverordnung vom 9. Februar 2021.**

§ 19 a Absatz 3  
  
Der örtliche Wahlvorstand kann neben den Fällen des § 19 Satz 1 und 2 die Stimmabgabe durch Briefwahl für alle Wahlberechtigten anordnen, wenn die Möglichkeit der Stimmabgabe in der Dienststelle wegen der COVID-19-Pandemie zum Zeitpunkt der Wahl voraussichtlich nicht sichergestellt werden kann. Die Anordnung ist mit Erlass des Wahlausschreibens Bekannt zu geben. § 19 Satz 3 gilt entsprechend.

(Unterschrift)

den

Ort Datum

\*) Nichtzutreffendes streichen